

Die Spiel- oder Festgemeinschaft von Vereinen

Oder: Mitgegangen, mitgefangen!

Vortrag für den
Landkreises St. Wendel am 25.04.2024
in Tholey

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

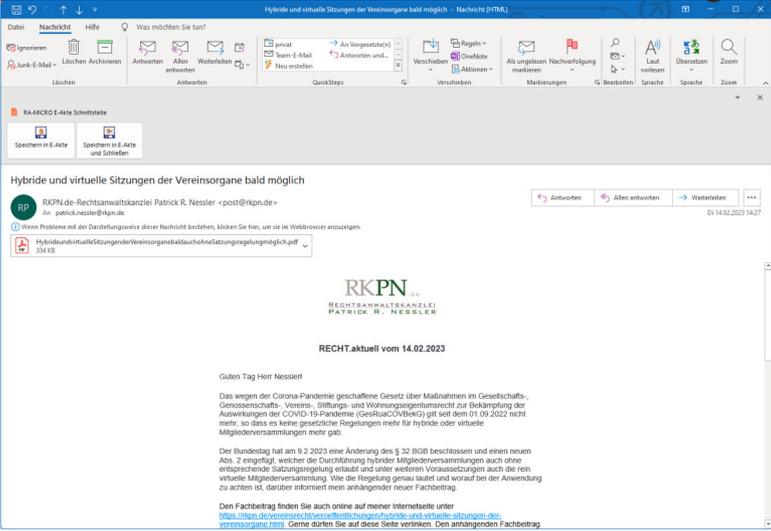


© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows an email interface with a newsletter from RKPN.de. The subject is 'Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich'. The content includes a greeting, a reference to the German Civil Code (BGB) regarding hybrid and virtual meetings, and a link to the full article on the firm's website.

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die heutigen Themen



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Einführung in das Thema**
 - Beispiele für das „Zusammenarbeiten“ von Vereinen
- **Die Rechtsform der Gemeinschaft von Vereinen**
 - Verein
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- **Das Recht des „Miteinanders“ in der BGB-Gesellschaft**
 - Vermögen der Gesellschaft
 - Geschäftsführung
 - Vertretung
 - Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- **Die steuerliche Behandlung der BGB-Gesellschaft**
 - Gemeinnützigkeit
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbesteuer
 - Umsatzsteuer

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Einführung in das Thema

Oder: Zusammen sind wir stärker!

Beispiel: Die Spielgemeinschaft im Saarländischen Fußball

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SPIELBETRIEB DER HERREN UND FRAUEN (Stand: 14. April 2022)

11. Rahmenrichtlinien zur Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen

1. Zwei oder mehrere Vereine können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eine Spielgemeinschaft bilden.



Vereins- bzw. verbandsinterne Regelungen zur Spielgemeinschaft regeln nur die Spielberechtigung!

Beispiel: Die Spielgemeinschaft im Saarländischen Volleyball

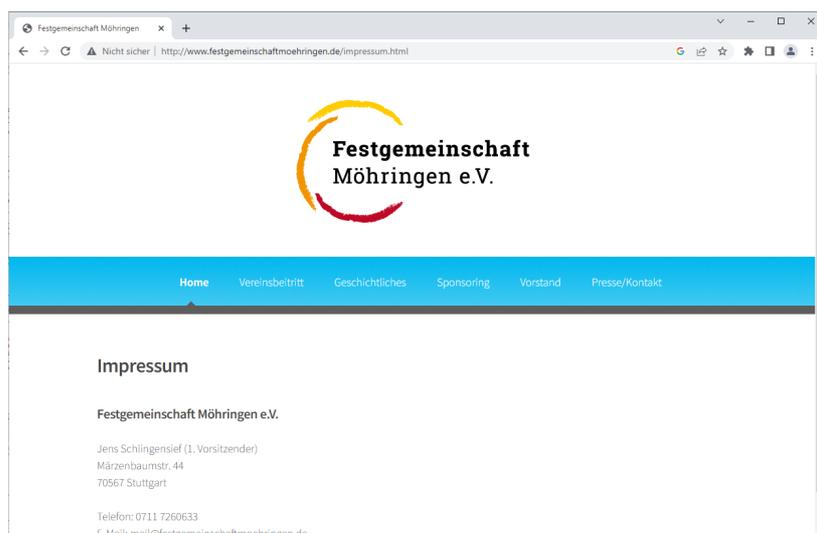
Ordnung über Spielgemeinschaften im SVV (Anlage 4 zur SpO)

1. Spielgemeinschaften müssen sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine umfassen (Aktive, Jugend, Senioren, Damen und Herren). Abweichend hiervon, wird eine Spielgemeinschaft zwischen sämtlichen weiblichen oder männlichen Mannschaften der beteiligten Vereine für die Dauer eines Spieljahres zugelassen. Diesem „Probegahr“ muss ein Zusammenschluss sämtlicher Mannschaften der beteiligten Vereine erfolgen bzw. die SG wird aufgelöst.



Vereins- bzw. verbandsinterne Regelungen zur Spielgemeinschaft regeln nur die Spielberechtigung!

Beispiel: gemeinsame Veranstaltungen als Vereinszweck



Beispiel: Sommerfest der Vereine



Beispiel: Weihnachtsmarkt der Vereine



Die Rechtsform der Gemeinschaft von Vereinen

Oder: In der Regel kein weiterer Verein!

Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Verein

„Die Annahme des Berufungsgerichts, dass sie [die Schützengesellschaft] als ein ...
Verein ... zu betrachten sei, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Denn sie ist
eine **auf die Dauer berechnete**
Verbindung einer **größeren Anzahl von Personen**
zur Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes**,
die nach ihrer Satzung **körperschaftlich organisiert** ist,
einen **Gesamtnamen** führt und
auf einen **wechselnden Mitgliederbestand** angelegt ist. ...“
(RG, Urt. v. 18.01.1934, Az. IV 369/33)



Spielgemeinschaften und Festgemeinschaften in der Regel keine Vereine!

Das „Wesen“ der BGB-Gesellschaft

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

formlos möglich

§ 705 Abs. 1 BGB:
Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

Gesellschaft kann jeden beliebigen Zweck haben: sie kann wirtschaftliche, ideelle, vorübergehende oder dauernde Ziele verfolgen

„Unabhängig von der Parteibezeichnung, die auch von einem anderen Vertragstypus des BGB als Grundlage ihrer Förderungsleistungen ausgehen kann, ist allein dem gesellschaftsvertraglich bestimmten Zweck selbst und der auf ihn gerichteten Förderpflicht zu entnehmen, ob eine GbR vorliegt ...“
(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 705 Rn. 9)

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Das Recht des „Miteinanders“ in
der BGB-Gesellschaft**

Oder: Rechte und Pflichten der Gesellschafter

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 705 Abs. 2 BGB:
Die **Gesellschaft** kann ... **selbst** Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), ...



Gesetzgeber hat Rechtsprechung des BGH anerkannt!



§ 719 Abs. 1 BGB:
Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.



BGB-Gesellschaft kann z. B. selbst Vertragspartner, Eigentümer etc. sein.

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 707 Abs. 1 BGB:
Die Gesellschafter **können** die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden.



§ 707a Abs. 2 BGB:
Mit der Eintragung ist die Gesellschaft **verpflichtet**, als **Namenszusatz** die Bezeichnungen „**eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ oder „**eGbR**“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der öffentliche Glaube des Gesellschaftsregisters

§ 707a Abs. 3 BGB:

Die Eintragung bewirkt, dass § 15 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Die Eintragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 106 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), unberührt.



„Wegen der, insbesondere mit Blick auf das Grundbuch, aber auch die anderen Register, erforderlichen Publizität der rechtsfähigen GbR bedarf es gerade einer „Ausstattung der Eintragung mit öffentlichem Glauben“. Gerade dadurch wird ein „hohes Maß an Zuverlässigkeit und Wahrheit der dort verlautbarten Tatsachen“ herbeigeführt ...“

(BeckOK BGB/Enders, 69. Ed. 1.2.2024, BGB § 707a Rn. 40)

Beitragspflicht der Gesellschafter

§ 709 Abs. 1 u. 2 BGB:

- (1) Der Beitrag eines Gesellschafters kann in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks, auch in der Leistung von Diensten, bestehen.
- (2) Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet.



„Beispiele: Geschäftsführung ... und Vertretung ..., Einsatz von Arbeitskraft, Zuführung von Kundschaft, Zurverfügungstellen von technischen Hinweisen, Hergabe eines kreditwürdigen Namens ... Ist eine Dienstleistung als Beitrag geschuldet, bedarf es nicht des Abschlusses eines gesonderten Dienstvertrages gem. § 611.“

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 706 Rn. 13)

Das Gesellschaftsvermögen

§ 713 BGB:

Die **Beiträge der Gesellschafter** sowie die für oder durch die Gesellschaft **erworbenen Rechte** und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind **Vermögen der Gesellschaft**.



*„Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb ist eine wirksame Stellvertretung (§ 164) und damit ein **Handeln namens der Gesellschaft** erforderlich. Etwas anderes gilt nur bei Geschäften „für den, den es angeht“ ... Handelt ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft, bedarf es zum Vermögenserwerb der Gesellschaft einer weiteren Übertragung auf die GbR ...“*

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 718 Rn. 5)

Eingeschränkte Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils

§ 711 Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter.



„Mit dieser Regelung kodifiziert der Gesetzgeber die zum bisherigen Recht bestehende Rspr., die von der ganz hL getragen wird“

(BeckOK BGB/Schöne, 69. Ed. 1.2.2024, BGB § 711 Rn. 3)



Die Verfügung über den Gesellschaftsanteil ist grundsätzlich formfrei (BT-Drs. 19/27635, 144)



Zustimmung der Gesellschafter kann als Einwilligung oder als Genehmigung erklärt werden und im Voraus im Gesellschaftsvertrag erteilt sein (BT-Drs. 19/27635, 144)

Die Gewinn- und Verlustbeteiligung

§ 709 Abs. 3 BGB:

... der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den **vereinbarten Beteiligungsverhältnissen**.

Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem **Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge**.

Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags ... einen **gleichen Anteil am Gewinn und Verlust**.



§ 718 BGB:

Der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung haben im Zweifel zum Schluss jedes Kalenderjahrs zu erfolgen

Haftung für Gesellschaftsschulden

§ 721 BGB

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.



„Diese Haftung kann nicht durch einen Namenszusatz oder einen anderen, den Willen, nur beschränkt für diese Verpflichtungen einzustehen, verdeutlichenden Hinweis beschränkt werden, sondern nur durch eine individualvertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.“

(BGH, Urt. v. 27.09.1999, Az. II ZR 371/98)



§ 721a BGB:

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 721 und 721b für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Die Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

§ 728b Abs. 1 BGB:

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren **bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn** sie vor **Ablauf von fünf Jahren** nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art festgestellt sind
oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

... Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. ...

Die Geschäftsführung

§ 715 Abs. 3 BGB:

Die Geschäftsführung steht **allen Gesellschaftern** in der Art zu, dass sie **nur gemeinsam zu handeln berechtigt** sind, es sei denn, dass mit dem Aufschub eines Geschäfts Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Dies gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht.



„Der Begriff der Geschäftsführung ist weit zu verstehen. Geschäftsführung ist grds. jede für die Gesamthand vorgenommene Tätigkeit tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art zur Förderung des Gesellschaftszwecks, ausgenommen Grundlagengeschäfte (→ Rn. 17) (MüKoBGB/Schäfer Rn. 7 mwN). Umfasst ist sowohl das Tätigwerden im Innenverhältnis (zB Vorbereitung eines Gesellschafterbeschlusses) als auch das Tätigwerden im Außenverhältnis (zB Vertragsschluss mit einem Dritten).“

(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 709 Rn. 3)

Die Vertretungsbefugnis

§ 720 Abs. 1 BGB:

Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.



„In Ermangelung gesetzlicher Sonderregeln für die organschaftliche Vertretung der Gesamthand gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze der §§ 164 ff. ... Danach setzt eine Verpflichtung der GbR nach § 164 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 voraus, dass der handelnde Gesellschafter im Namen der GbR und im Rahmen seiner Vertretungsmacht tätig wird.“
(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 714 Rn. 3)

Das Informationsrecht der Gesellschafter

§ 717 Abs. 1 BGB:

Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, steht ihrer Geltendmachung nicht entgegen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.



„Das Unterrichts- und Einsichtsrecht bezieht sich auf alle Papiere, Bücher, digitale und elektronische Datenträger ..., die über die Geschäftsvorgänge oder sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft geben ... Der Gesellschafter muss grds. in den Geschäftsräumen der Gesamthand Einsicht nehmen.“
(BeckOK BGB/Schöne, 63. Ed. 1.5.2022, BGB § 716 Rn. 4)

Die steuerliche Behandlung der BGB-Gesellschaft

Oder: Niemals selbst gemeinnützig!

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Unmittelbarkeit bei der Steuerbegünstigung

§ 57 Abs. 1 S. 1 AO:

Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht.



§ 57 Abs. 3 S. 1 AO:

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.



Nr. 4 AEAO zu § 57:

Wenn mehrere Körperschaften, die außer dem Unmittelbarkeitsgrundsatz alle Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, **satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken** einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, ist das Kriterium der Unmittelbarkeit für alle beteiligten Körperschaften erfüllt.

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Satzungsbeispiel für Kooperationen

§ XX Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a)
 - b)
 - c) die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, insbesondere dem A e.V. und dem B e.V. durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern und die zur Verfügung Stellung von Trainingsflächen
 - d)

(© Stefan Wagner, Dresden)

Das „planmäßige“ Zusammenwirken

Nr. 5 AEAO zu § 57:

Planmäßiges Zusammenwirken bedeutet das **gemeinsame, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken** von zwei oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften, um einen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen. ...

Dieses Zusammenwirken kann auch in der Weise erfolgen, dass mehrere Körperschaften unterschiedliche Leistungselemente an einen selbst nicht steuerbegünstigten Dritten erbringen, wenn diese Leistungselemente durch ihr Zusammenwirken in die Förderung eines gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecks münden.



Dadurch wird der „nicht steuerbegünstigte“ Dritte selbst aber nicht „gemeinnützig“!

Die Gemeinnützigkeit und die BGB-Gesellschaft

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 51 Abs. 1 AO:

Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine **Körperschaft** ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter **Körperschaften** sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen **im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes** zu verstehen.

„§ 51 S 2 legt fest, dass unter dem in verschiedenen Vorschriften verwendeten Begriff „Körperschaft“ nicht nur Körperschaften iS, sondern auch Personenvereinigungen und Vermögensmassen iS des § 1 KStG zu verstehen sind, insbes die in § 1 I Nr 5 KStG genannten.“

(Klein/Gersch, 16. Aufl. 2022, AO § 51 Rn. 4)

BGB-Gesellschaft ist keine Körperschaft in diesem Sinn!

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Konsequenz für „Übungsleiterpauschale“

RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** als **Übungsleiter**, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen **im Dienst oder im Auftrag** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder **einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung** zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) **bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr.**

Gilt nicht bei BGB-Gesellschaft!

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Konsequenz für
„Ehrenamtsfreibetrag“**

§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des**

Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **840 Euro** im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

...



Gilt nicht bei BGB-Gesellschaft!

**Konsequenz für
„Zuwendungsbestätigungen“**

§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG:

Zuwendungen (Spenden ...) zur **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine ... nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 9** des **Körperschaftsteuergesetzes** steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. **20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als **Sonderausgaben abgezogen** werden.



Gilt nicht bei BGB-Gesellschaft!

**Konsequenz: gesonderte
Feststellung für Ertragssteuern**

§ 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AO:

Gesondert festgestellt werden insbesondere: ...

die einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte und mit ihnen im Zusammenhang stehende andere Besteuerungsgrundlagen, wenn an den Einkünften mehrere Personen beteiligt sind und die Einkünfte diesen Personen steuerlich zuzurechnen sind, ...



Die Versteuerung erfolgt dann bei den einzelnen Gesellschaftern nach den für diese geltenden Regelungen!

**Die vier „Sphären“ des
„gemeinnützigen“ Vereins**

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Konsequenz für „sportliche Veranstaltungen“

§ 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr** nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.



Nr. 20 AEAO zu § 67a Abs. 1:

Bei Spielgemeinschaften von Sportvereinen ist – unabhängig von der Qualifizierung der Einkünfte im Feststellungsbescheid für die Gemeinschaft – bei der Körperschaftsteuerveranlagung der beteiligten Sportvereine zu entscheiden, ob ein Zweckbetrieb oder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben ist.

Dabei ist für die Beurteilung der Frage, ob die Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 Satz 1 AO überschritten wird, die Höhe der anteiligen Einnahmen (nicht des anteiligen Gewinns) maßgeblich.

Die Gewerbesteuer

§ 2 Abs. 1 GewStG:

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen ...



§ 15 Abs. 2 S. 1 EStG:

Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, ...



§ 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG:

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist ... bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von **24 500 Euro**, ... höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

Die umsatzsteuerbaren Leistungen


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG:
Der Umsatzsteuer unterliegen ... die Lieferungen und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland **gegen Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

↓

§ 2 Abs. 1 UStG:
Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig** ausübt.
... Gewerblich oder beruflich ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

↓

BGB-Gesellschaft ist bei Umsatzsteuer selbst Steuersubjekt!

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Vereinfachungsregelung des UStG für kleine Unternehmen


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:
Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern ... nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer **im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro** nicht überstiegen hat und **im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

© 04/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**